

## Rechtliche Begründung der 15. Novelle zur COVID-19-EinreiseV 2021

### **Zu § 3 Abs. 5:**

Aufgrund der mit dieser Novelle neu aufgenommenen Ausnahmebestimmung für Pendler:innen in § 5 Abs. 3 kann auch die Regelung zur erleichterten Registrierung – wonach die Registrierung nur alle 28 Tage vorzunehmen ist – entfallen.

### **Zu § 5 Abs. 3:**

Mit dieser Bestimmung wird eine Ausnahmeregelung für Personen geschaffen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb, zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners einreisen. Diese können ohne 3G-Nachweis einreisen und sind auch nicht zum Antritt einer Quarantäne oder zur Registrierung verpflichtet.

Die Ausnahme trägt insbesondere der geänderten nationalen Teststrategie Rechnung. Ab 1. April 2022 besteht nur mehr eine eingeschränkte Möglichkeit zur unentgeltlichen Testung. Die Ausnahmebestimmung berücksichtigt die Interessen regelmäßiger Pendler und dient dazu, ungeimpften und nicht genesenen Personen das regelmäßige Pendeln nicht übermäßig zu erschweren. In Zusammenschau mit den nationalen „Lockerungen“ der letzten Wochen ist die Ausnahme auch epidemiologisch gerechtfertigt.

### **Zu § 12:**

In- bzw. Außerkrafttretensbestimmung.